

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 394.

Gesetz

vom 23. November 1876,

Abänderungen des Berggesetzes und der Bergtaxordnung betreffend.

Wir Heinrich der XIV. von Gottes Gnaden, Jüngerer Linie, regierender Fürst Meuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic.

verordnen im Nachtrage zum Berggesetze vom 9. Oktober 1870 und zur Bergtaxordnung vom 5. Januar 1875 hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Wenn auf einem verliehenen Bergfelde innerhalb eines Jahres kein ordnungsmäßiger Betrieb stattgefunden hat, so ist auf Antrag von Privatpersonen das Bergamt verpflichtet, dem Bergwerkseigentümer die Aufnahme bezw. Wiederaufnahme eines solchen Betriebes binnen sechs Monaten unter der Androhung, daß im Falle der Nichtbefolgung das Verfahren wegen Entziehung des Bergwerkseigentums werde eingeleitet werden, aufzugeben und ergebnislos Falls nach Leistung der erforderlichen Garantie, daß der neue Ruther das Bergfeld in ordnungsmäßigen Betrieb setzen werde, in Gemäßheit der in § 109 ff. des Berggesetzes enthaltenen Vorschriften die Entziehung des Bergwerkseigentums zu verfügen.

An der dem Bergamte durch § 59 des Berggesetzes eingeräumten Befugniß wird hierdurch nichts geändert.

§ 2.

Neben den in § 118 des Berggesetzes für den Bergwerksbetrieb eingeführten

Ausgegeben am 29. November 1876.